

St. Peter.

Eine Reisegeschichte von Hedwig Lange

(Nachdruck verboten.)

1. Kapitel.

Im letzten Abendglocken sah ich dich vor mir liegen, kleines St. Peter. Aus einem schmalem, scharf abfallenden Tal kam ich herein; die dunkelwaldeten Berge stiegen unmerklich zu beiden Seiten auf und umgaben das wilde Bergwasser...

Gestern Abend aber sprach ich ein wolkenloser blauer Himmel über St. Peter aus. Im Vordergrund des Tales lagerten schon die Schatten des Abends; im Westen aber verglommen langsam die Reflexe der eben untergegangenen Sonne...

Spät am Abend öffnete ich noch einmal das Fenster meines Stübchens und betrachtete St. Peter im Sternenschein. Das hünenhafte Bild ließ die Konturen des Berges ins Melancholische wandeln. Von den Häusern haben nur die mit matten Lichtern sich hervor, in welchen noch ein Licht brannte.

Was hierher hat alle Ruhelast flüchtig und ohne Aufenthalt gedrückt, nun legt sie die Feder nieder und läßt den Blick über die Berge schweifen, die vom Morgenlicht beglänzt, minder ermt und melancholisch herberrücken.

Noch aber ist sie — dank der frühen Morgenstunden — die einzige Person auf der Veranda des Bogiehauses — aber Michael Engelbrecht, in dem sie getrennt abend todnüch, aber frohgemut hat, dem Bewußtsein einer besonderen Lebnung, angelangt war.

Lokales

* Ende der Kälteperiode. Der Wollmond scheint doch seine Wirkung getan zu haben, denn es ist ein merkliches Nachlassen der Kälte zu bemerken; wer gestern sein Thermometer beobachtet hat, wird dies bekräftigen.

* Warum sind die Kartoffeln knapp? Diese Frage erzählt eine treffliche Antwort durch die Nachricht, daß bei einer behrlichen Nachreife im Kreise Meppen bis jetzt über 80 000 Zentner unangewandte Kartoffeln vorgefunden wurden.

Mitbürger! gedenkt der Hindenburggabe zur Zersammlung für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter.

Provinz und Umgegend. Dersau. Hier geriet ein Krankenwagen der Ketzwilligen Sanitätskolonne zwischen 2 Straßenbahnwagen und wurde zerknirscht. ... Kirchliche Nachrichten. Evangelische Kirche.

Todesfall am Schmeiner Hofe. Das Regierungsblatt von Mecklenburg-Schwerin veröffentlichte folgende Bekanntmachung: Nach Gottes Willen ist die fünfzigjährige Königin in Gottes Armen am 12. Februar 1917 im Königlichen Schloß entfallen.

Unfall im Potsdamer Stadtschloß. Im Potsdamer Stadtschloß zog sich die 44jährige Kammerjungfer Louise Käpfer, die einer Verletzung der Hüfte wegen in das Schloß eingelassen wurde, am 12. Februar 1917 im Hofe einen Fußbruch zu. Bei der Zubereitung eines Bades glitt sie aus und fiel mit dem Kopf in einen der beiden Kanäle. Nach Zuleitung eines Verbandes wurde die Verunglückte, die schwere Verletzungen erlitten hatte, in das Potsdamer Krankenhaus gebracht.

Aus aller Welt.

England vor der Kartoffelnot. Nach der "Times" vom 20. Januar sind in London eine Millionenvermehrung von Landwirten und Händlern seit, welche gegen die Kartoffelrequisitionen der Militärbehörden Protest erhoben. Obgleich die am 12. Februar 1917 im Hofe entfallene Königin in Gottes Armen am 12. Februar 1917 im Hofe entfallen.

- Gefährdeter Merkur. Donnerstag, 8. Februar. 1857. Maria Stuart auf Schloß Fotheringhay, Northampton, hingerichtet. — 1725. Zar Peter der Große, 4. Petersburg. — 1819. Wilhelm Jordan, Schriftsteller, Anterburg. — 1871. Moritz von Schmidt, Maler, 4. München. — 1874. Das Felder. Einmal, Apselone und phyllophylischer Schriftsteller, 4. Kubowitsch. — 1882. Berth. Baurisch, Erzähler, Bonn. — 1909. Adolf Siever, ehemaliger Hauptrediger und Politiker, 4. Bogen. — 1915. Im weiteren Vordringen in der Bukowina erreichten die österreichisch-ungarischen Truppen das ober Sugawo-Tal. — Fliegenwunder des englischen Dampfers "Auliciana". Das Schiff blühte in der Ägäis. — Die Verurteilung von deutschen Inhabern der nordamerikanischen Fregate. — 1916. Ruffien. — Die in Albanien erste französische Stellung in 800 Meter Breite. — Die montenegrinische Entschonung wurde abgeschlossen. — Die in Albanien operierenden 2. u. 1. Truppen übergriffen den Goni-Fluß und besetzten die Orte Pega und Sufas norwestlich Tirana.

Bekanntmachung. Hier dürfen im Stadt-Bezirk Gommern nur noch an die zugelassene Verkäuferin Frau Minna Schumann geb. Schäfer Große Schützenstraße Nr. 12 abgegeben werden. ... Gommern, den 8. Februar 1917. Der Magistrat. Senning, Bürgermeister.

In unserem Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 17 bei der Genossenschaftsgenossenschaft Hüttersglück und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Hüttersglück eingetragen worden, daß der Gesellschaftsanteil durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Dezember 1916 auf 250 Mk. festgesetzt ist. Gommern, den 18. Dezember 1916. Königlich-sächsisches Amtsgericht.

Bekanntmachung. Die Kreisstelle hat auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Stoffpreise vom 21. Dezember 1916 die Butterverordnungsliste für die Woche vom 5. bis 11. Februar 1917 1. für versorgungsberechtigte 60 Gramm 2. für Selbstverlänger 120 Gramm festgesetzt. Die Menge zu 1 kann teilweise durch Margarine ersetzt werden. Gommern, den 6. Februar 1917. Der Magistrat.

Kombella. Nach dem Rasieren eine Wohlthat. Tube 20 60 100 Pfg. In allen Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Buchhandlungen zu haben.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart. Auf Gegenseitigkeit, Gegründet 1875. ... Hatpflicht, Unfall-, Lebens-Versicherung.

Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gommern, den 8. Februar 1917. Der Magistrat. Senning, Bürgermeister.

Lehrling
Chr. Ulrich, Schmiedemeister
Blöhsch

Terrier

entlaufen, schwarze Kopfzeichnung
Eisenmarke 666 Dessau, auf den
Namen Kluck hörend, gegen Be-
lohnung abzugeben
Witte, Dalkau

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Original-
preisen:
100 Zigaretten, Kleinverk. 1.8 Pf.
3 Pf.
100 " " " " Mk. 2.30
3 Pf.
100 " " " " Mk. 2.50
4.2 Pf.
100 " " " " Mk. 3.20
6.2 Pf.
100 " " " " Mk. 4.60
Versand gegen Nachnahme von
100 Stk. an.
Zigaretten-Prima Qualitäten von
100- bis 200- Mk. pro 1000.
Zigarettenhaus Goldens Haus
G. m. b. H. Berlin, Friedrichstr.
89 Fernsprech Zentrum 7437.

Die Modenwelt
ohne
preis
Hände zu reich
Illustration Nummern
von 12. fast hierher
Sitten, nicht zu weiten
Alten Moden - Zusammen mit
einem so glanz- und 12 Seiten
mit einer 200 Schattenschilderung.
Preis 100. 12. 25. 25. 25.
An beiden hand. alle modenschöne
und feinsten (Dek. - Dek. - Dek.)
12. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12.
Kombinationen ganz wie auch bei den
Ergebnissen.
Berlin W. 12. - Wien 12. Spring. 2.
Gegründet 1864.



geschmackvoll od. geschmack-
los geschneidert zu sein, ist ein
großer Unterschied. Der zu-
verlässigste Modelerbeiter ist
das einzige behobte und neue
Favorit-Moden-Album
(nur 50 H., franko 70 H.) der
Intern. Schnittmann-fabrik
Dresden-N. 3. Bismarck-
Hilfe beim Schneider bietet
diversifizierte Favorit-Moden.
Auch d. Favorit-Lapen-Album
n. Favorit-Handarbeiten-Album
2. 60 H., franko 70 H.), seien
bestens empfohlen.

Rachpresse
Neu! Druck
Sommerblätter für
Altkalender
Erhöht den Wert der
Blätter, ohne sie zu
schaden, ohne sie zu
schaffen. Günstigste
Anschaffungs-Preise.
Druckmaschinen
H. Mayfarth
Frankfurt a. M. Berlin 12.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Kreisausschusses zu Burg vom 26.
Januar 1917 über den Verkehr mit Süßholz (Sagartia) für den Be-
zug des Kreises Jerichow I ist an den Amtsstellen im Rathaus und
am Rathenhaus veröffentlicht, worauf wir die Beteiligten hierdurch
besonders hinvveisen.
Gommern, den 8. Februar 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des stellvertretenden
Gen.-Kommandos 4. Armee, vom 1. Oktober 1916, betref. Bestands-
erhebung und Einzeichnung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln
aus Finn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen
und unsere Ausführungsanweisungen vom 3. Oktober 1916 ergeben
hiermit folgende Bestimmungen:

Alle Personen die im Besitze von Bierglasbedeln und
Bierkrugbedeln aus Finn sind, haben diese in der Zeit vom
15. bis 28. Februar an den Kupferhämdelemister Müller in
Burg b. Magdeburg Scharfauertstraße unter genauer Angabe des
Eigentümers sowie seines Wohnortes abzuliefern oder einzusenden.
Der Lieferungspreis beträgt 8. Mark für jedes Kilogramm
einschl. aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen wie
Entfernung der Bedel und Säuerer von den Gläsern und Krügen
und Post- oder Bahngeldern für die Einlieferung der Gegenstände
an unsere Sammelstellen. Die Aufstellung der Anerkennnisse
erfolgt nach Beendigung der Abnahme durch die zuständigen
Gemeindebehörden. Personen, die sich mit dem festgesetzten
Lieferungspreis nicht einverstanden erklären, haben dies bei
der Ablieferung sofort anzuzeigen. Wer die Gegenstände bis 28.
Februar nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar.

Die Sammelstelle ist auch zur Entgegennahme folgender von
der Beschlagnahme nicht betroffenen Tisch- und Trinkgeräten ver-
pflichtet.
Teller, Schüsseln, Schalen, Becher, Krüge, Kannen und
Sumpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen
Gegenständen dieser Art werden 6. — Mark vergütet.
Burg, den 26. Januar 1917.

Der Kreisausschuss
gez. von Bischof

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Gommern, den 7. Februar 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Personen, welche nach im Besitze von Fahrabereitungen sind,
ohne die Erlaubnis zum Fahren vom Bezirkskommando zu haben,
haben die Erlaubnisse bis zum 12. d. Mts. bei der zuständigen Ge-
meindebehörde anzumelden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Burg, den 3. Februar 1917.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende
gez. von Bischof

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Gommern, den 7. Februar 1917.

Der Magistrat

Bekanntmachung

Aufgrund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 9. Ziffer
b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und
des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend die Abänderung des
Gesetzes über den Belagerungszustand verordne ich im Interesse der
öffentlichen Sicherheit:

1. Zum Zwecke der Durchführung meiner Bekanntmachungen
vom 23. Januar 1917 11 b, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,
399/A) und vom 1. Februar 1917 (über des Verbot der
Ueberschreitung der Entladungstrassen und die Einräumung
der Eisenbahndienststellen zur Vornahme von Zwangsmit-
nahmen und Zwangszuweisungen) haben die Gemeindebe-
hörden die gemäß Ziffer 5 der erwähnten Bekanntmachung
angelegten Verzeichnisse unverzüglich in Abschrift an die
Güterabfertigungen der zu ihnen dienstlich gehörigen bzw.
nachgelagerten Bahnhöfe zu senden. Ebenso haben sie den
entw. in den Güterabfertigungen von den noch Ziffer 4 der
Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 meldungspflichtigen
Veränderungen in Form von Nachträgen Mitteilung zu
machen. Eine zweite Abschrift des Verzeichnisses und Ab-
schriften der jeweiligen Nachträge haben die Gemeindebe-
hörden der Kriegsamstelle Magdeburg einzureichen.
2. Die Güterabfertigungen sind beauftragt, aus den ihnen von den
Gemeindebehörden übersandten Verzeichnissen die geeignet
erscheinenden Wagen in erforderlicher Anzahl auszuwählen
und ihre Verwendung zu Zwangszuweisungen und Zwangs-
zuführungen gemäß meiner Verordnung vom 1. Februar 1917
zu bestimmen.

Magdeburg, den 3. Februar 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des 4. Armeekorps:

Hjhr. v. Lyndker,
General der Infanterie
a la suite des Luftschiffer-Regiments Nr. 2.

Heute früh entschlief sanft nach langem mit großer
Geduld ertragenen Leiden meine liebe Frau, meine gute
Mutter, Cooker, Schwiegertochter und Schwester

Hulda Schenck

geb. Tuchen
Im Namen aller Hinterbliebenen
Gommern, den 7. Februar 1917.

**Karl Schenck, z. Zt. i. Felde
und Sohn.**

Beerdigung Sonntag nachmittag 3 Uhr.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 10. d. Mts.

nachmittags von 1 Uhr ab

Butterausgabe.

von 1 — 2 Uhr	Nr. 1 — 150
von 2 — 3 Uhr	Nr. 151 — 300
von 3 — 4.30 Uhr	Nr. 301 — 600

Die Verkaufsstelle wird um 4.30 Uhr geschlossen.
Inhaber der Nr. 151 — 300 Nr. 301 — 600 dürfen sich in der
Zeit von 1—2 bzw. 3—4 vor der Verkaufsstelle nicht aufstellen.
Eine Abfertigung außer der Reihenfolge kann nicht erfolgen.
Das Kaufgeld muß abgezählt bereit gehalten werden.
Wegen der Fleischknappheit sind Brühwürfel zu haben,
Gommern, 9. Februar 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit
dem Gesetz über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11.
12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

- Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Nach-
presse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und
Zeitschriften, ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privat-
wirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:
1. Anzeigen, deren Text ganz oder teilweise chiffriert ist;
 2. Anzeigen unter Chiffre, die mittelbar irgendein Gebot des
Heeresbedarfs betreffen können;
 3. Anzeigen, die sich auf die Lieferung von im Inlande befehlag-
nahmen Kriegsgüterstoffen aus dem neutralen Ausland be-
ziehen;
 4. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch
persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vera-
mittelt werden könnten, oder die sonst geeignet sind, das
Ansehen der Heeresverwaltung zu schädigen.
- II. 1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
- a) der Armee ein g gemeinlich der männlicher oder weiblicher
Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter,
dienen.
 - b) Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte
enthalten;

Ausgenommen von dem Verbot sind Anzeigen, die kauf-
männische, technische oder wissenschaftliche Anstellung (im
weitem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen
oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaft-
liche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht arbeitsmäßiger Arbeitsnachweise, zu
denen auch die deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als
Leitadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise be-
dürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenerstschiff beinhalten,
wollen, die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:
a) ein Hinweis auf eine ohne Löhne oder besondere Vergünstigungen
enthalten ist;
b) eine Zulage auf Verrichtung oder Zurückstellung vom Heeres-
dienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des
Arbeitgebers gegeben wird,
c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst an-
gefordert wird.
3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen
Ausland angeboten oder gesucht wird.
4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf
das Gehalt über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten,
soweit sie nicht vom Kriegesamt oder Kriegsamstellen ausgehen
oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zimmern usw. gleichzeitigen sind in den Fällen
unter II 1-4 Punkte Rücklagen (Geldmittel) sowie verlässliche
Wohlschriften jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu
ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann
auf fünf oder sechs bis 1500 Mark erkannt werden. Die Be-
kennmachungen 11 b, 12, 13, Nr. 43629 vom 19. 9. 16 und 411 Nr.
381 vom 7. 10. 16 treten außer Kraft.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des 4. Armeekorps:

Hjhr. v. Lyndker,
General der Infanterie
a la suite des Luftschiffer-Regiments Nr. 2.